

Zusammenschluß in der Tachometerindustrie. Die Ota-Apparate G. m. b. H. (Frankfurt a. M.), die Deutawerke G. m. b. H. (Berlin) und die Firma Andreas Veigel (Cannstatt) haben in Frankfurt a. M. die V. D. O. Tachometer A.-G. vorm. Veigel, Deuta, Ota mit 600000 RM. Aktienkapital gegründet zwecks Zusammenfassung der Fabrikation an einer Stelle. Die neue Gesellschaft hat zu diesem Zweck in Frankfurt a. M. eine Fabrik mit 8000 qm Arbeitsfläche erworben. Man hält es anscheinend für richtig, den Konzentrations- und Verbilligungstendenzen in der Automobilindustrie auch in der Zubehörindustrie Rechnung zu tragen. (VI 1/615)

Zur Sanierung der Schweizer Uhrenindustrie. Wir wiesen schon kurz darauf hin, daß seit einiger Zeit Verhandlungen zwischen den in Frage kommenden Fabrikanten bestehen, um eine Regelung des Exportes für Rohwerke und unmontierte Uhrenteile (Ebauches und Chablons) zu erreichen. Bisher waren der wilden und hemmungslosen Ausfuhr von Rohwerken und zerlegten Uhren keinerlei Grenzen gesetzt, so daß im Auslande immer neue Montagewerkstätten entstehen konnten, die eine große Gefahr für die Schweizer Uhrenindustrie bildeten. Durch die zukünftige Regelung und Kontingentierung der Ausfuhr wird das Übel zwar nicht ganz beseitigt, jedoch ist Vorsorge getroffen, daß es nicht überhandnehmen kann. Voraussetzung ist natürlich, daß der zustande gekommene Vertrag von allen Beteiligten eingehalten wird. Es liegt aber kein Grund vor, daran zu zweifeln, denn schließlich werden alle Branchen der weitverastelten und kompliziert aufgebauten Uhrenindustrie Nutznießer der Gesundung der allgemeinen Verhältnisse sein.

Mit der Verwirklichung der Konvention zwischen des Ebauches S. A. und den übrigen großen Fabrikantenverbänden tritt automatisch auch eine Anzahl längst abgeschlossener Abkommen zwischen einzelnen Branchengruppen in Kraft. Hierdurch ist auch eine Grundlage für eine gesunde Preisbildung bei der Ausfuhr der fertigen Uhren geschaffen worden, und somit ein wichtiges Moment gegen die Schleuderkonkurrenz beim Export der fertigen Uhren.

Über den Inhalt des Abkommens (Convention ayant pour but le développement de l'exportation suisse de montres et de mouvement terminés), der nur in großen Zügen weiteren Kreisen bisher zugänglich gemacht ist, schreibt die „Neue Züricher Zeitung“ folgendes:

Die vertragschließenden Parteien sind:

1. Ebauches S. A. und die ihr angegliederten Firmen sowie die mit ihr durch einen Freundschaftsvertrag verbundenen Firmen (Ebauches).
2. Union des Branches Annexes de l'Horlogerie (Ubah).
3. Groupement F. H. (Fédération Horlogère) de Manufactures de Montres (Manufactures).
4. Groupement F. H. des Fabricants-Etablisseurs (Etablisseurs).

Zweck des Vertrages ist, die Ausfuhr der Rohwerke (Ebauches brutes) wie bisher auf Frankreich zu begrenzen und die Ausfuhr von Schablonen (Uhrenteilen) zu beschränken und zu regeln. Artikel 2 definiert die Bezeichnung „Uhrenschablonen“ mit schweizerischen Uhrwerken, welche in unmontiertem Zustand, sertiert oder nicht sertiert, vernickelt, versilbert oder vergoldet, mit regulierter Zylinder- oder Ankerhemmung (échappement) geliefert werden. Die Ausfuhr solcher Chablons wird auf Deutschland, Polen und Japan begrenzt und in allen andern Ländern untersagt. Um eine Umgehung dieser Beschränkung, z. B. auf dem Umweg über Frankreich, zu vermeiden, werden die Kontrahenten versuchen, mit der französischen Kundschaft zu einem Abkommen zu gelangen, welches die Wiederausfuhr und den Handel mit Schablonen und Rohwerken regelt. Ferner sollen die französischen Fabriken verpflichtet sein, ihren Kunden für die Lieferung von Rohwerken und Schablonen die gleichen Preise und Bedingungen vorzuschreiben, wie sie in der Preisliste von Ebauches festgesetzt sind. Die Ubah übernimmt die weitgehende Verpflichtung, denjenigen französischen Käufern, welche als Exporteure von Schablonen bekannt sind, die Lieferung von Bestandteilen zu verweigern. Die Exportkontingente nach den drei erlaubten Ländern (Deutschland, Polen, Japan) werden für die Ebauches S. A. und Etablisseurs nach dem fakturierten Wert der von ihnen im Laufe des Jahres 1927 in jedes der drei Länder ausgeführten Schablonen festgesetzt, für die Manufactures nach dem doppelten fakturierten Wert der von ihnen im Laufe des ersten Semesters 1928 in jedes der drei Länder ausgeführten Schablonen. Übertragung nicht benutzter Kontingente auf andere Länder oder auf eine andere Zeitperiode wird nicht gestattet. Die Exporteure von Schablonen untersagen dem ausländischen Käufer deren Weiterverkauf; sie dürfen nur in Form von Uhren oder fertigen Werken wiederverkauft werden. Gleichzeitig wird auch der Exportpreis für die Chablons und übrigen Bestandteile neu festgesetzt.

Von sehr großer Bedeutung ist die der Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) über die Durchführung dieses Vertrages übertragene Kontrolle, wozu ihr die ausgedehntesten

Vollmachten erteilt werden, um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten. Es darf keine Sendung von Schablonen vorgenommen werden, ohne daß der Zolldeklarationsschein vorher der Kontrolle der Fidhor unterbreitet und von ihr vorgemerkt wird. Gleichzeitig ist ihr ein Doppel der Rechnung zuzustellen. Die kontingentierten Exporteure sind außerdem verpflichtet, auf von der Fidhor aufgestellten Formularen eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Schablonen und Rohwerke zu führen. Übertretungen dieses Vertrages werden mit den gleichen Strafen geahndet, wie sie in den bereits bestehenden Konventionen der Ebauches S. A. und deren Kunden und zwischen Ebauches S. A. und Manufactures sowie zwischen den Lieferanten (Ubah) und deren Kunden festgesetzt sind. Als Nebenstrafe können Sistierung oder Nichtigkeitserklärung des Kontingents und Sistierung oder Verweigerung der Werklieferungen verhängt werden sowie Publikation des Fehlbaren in der Presse.

Der Vertrag tritt am 1. Januar 1929 in Kraft, in bezug auf die Kontingentierung jedoch bereits ab 1. November 1928. Er dauert bis 31. März 1930, auf welchen Termin er 3 Monate vorher gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, so bleibt der Vertrag immer für ein weiteres Jahr in Kraft; eine einzige Kündigung hebt ihn für alle anderen Kontrahenten auf. (VI 1/648)

Das in der Schweiz bei Gold-, Silberwaren und Uhren zulässige Remedium. Der Artikel 2, Absatz 2, des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren vom 23. Dezember 1880 stipuliert: „Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendteilen für das Gold und 5 Tausendteilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Ware sei.“ Diese Bestimmung ist nun gemäß Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1917 über die Einfuhrkontrolle auch auf die Waren ausländischer Herkunft anwendbar. Es steht bei dem Eidgenössischen Gold- und Silberamt außer jedem Zweifel, daß einzig dem Probierer der Kontrollverwaltung die Vorteile dieser Fehlergrenzen zukommen. Die Fabrikanten von Gold- und Silberwaren sind aber verpflichtet, ihre zur Kontrolle vorgewiesenen Waren in allen Feingehalten im vollen auf dem Gegenstand eingeschlagenen Feingehalt herzustellen, ohne Berücksichtigung einer Fehlergrenze, z. B. für Goldbijouterie 14 Kar. = 0,583 oder 18 Kar. = 0,750. Was die speziellen deutschen Feingehalte 0,585 und 0,750 anbetrifft, ist, gestützt auf die diesbezüglichen schweizerischen Spezialvorschriften wie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung, folgendes zu erwähnen: Sowohl für die nach Deutschland ausgeführten wie vom Ausland eingeführten Uhrgehäuse mit diesen Feingehaltsangaben ist keine Fehlergrenze zulässig. Die Probierer müssen demnach Gold- und Silberuhrgehäuse, die nicht dem vollen eingeschlagenen Feingehalt entsprechen, zurückweisen. Demzufolge ist z. B. ein mit der Feingehaltsbezeichnung „0,585“ versehenes Uhrgehäuse, das bei der Probe einen Feingehalt von nur „0,584“ aufweist, zur Kontrolle nicht zugelassen. Für Bijouteriewaren mit den Feingehaltsbezeichnungen „0,585“ oder „0,750“ wird jedoch dem Probierer die gleiche Fehlergrenze von 3 Tausendteilen zugestanden, wie bei den Feingehalten 14 Kar. = 0,583 und 18 Kar. = 0,750. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß gegenwärtig die Gold- und Silberwaren in allen Feingehalten den vollen Feingehalt aufzuweisen haben. Die Fehlergrenzen von 3 Tausendteilen für das Gold und 5 Tausendteilen für das Silber werden einzig dem Probierer der Verwaltung zugebilligt. Der ganze Fragenkomplex betreffend Fehlergrenzen wird übrigens nach einem der Handelskammer vom Eidgenössischen Gold- und Silberamt zugegangenen Schreiben in der gegenwärtig in Bearbeitung stehenden Gesamtrevision der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Edelmetallkontrolle einer erneuten Prüfung unterzogen. Entweder werden diese Fehlergrenzen vollständig aufgehoben und auf der ganzen Linie die vollen Feingehalte verlangt, oder aber dann sowohl für den Probierer wie für den Fabrikanten zugebilligt. (VI 1/617)

Französisch-schweizerische Konferenz. Eine Zusammenkunft von französischen und schweizerischen Delegierten der Uhrenindustrie wurde kürzlich in La Chaux-de-Fonds abgehalten. Zur Behandlung gelangten die internationalen Konkurrenzverhältnisse, die ungenügenden Verkaufspreise, Schaffung eines internationalen Zolltarifschemas, Normalisierung und Rationalisierung.

Wenn einmal die Reorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie durchgeführt sein wird, kann über die internationalen Konkurrenzverhältnisse eingehender verhandelt werden. Auch dürfte die Frage der Einmischung in die inneren Geschäftsverhältnisse der ausländischen Zollagenten und die Aufnahme ausländischer Schüler in die Uhrmacherschulen zur Erörterung gelangen. Der Rückgang der Verkaufspreise und die zu lange Kreditgewährung beschäftigten in gleicher Weise die Fabrikanten und Exporteure beider Länder; verschiedene Mittel und Wege zur Besserung sind in Aussicht genommen. Geklagt wird über den Schmuggel, da Uhren wegen des kleinen Umfangs sich sehr leicht schmuggeln lassen. Eine Kommission, zusammengesetzt aus Ver-